



Verordnung über die Benützung der öffentlichen Spiel- und Sportplätze (Schulhaus, Kindergarten)

Gültig ab 12.12.2019



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. ZWECK	3
§ 1	3
II. ÖFFNUNGSZEITEN	3
§ 2	3
§ 3	3
III. BENÜTZUNG	3
§ 6	4
§ 7	4
§ 8	4
IV. HAFTUNG	4
§ 9	4
V. SCHLUSSBESTIMMUNG	4



Gestützt auf § 35 der Gemeindeordnung der Gemeinde Holderbank erlässt der Gemeinderat durch Beschluss vom 12. Dezember 2019 folgende Verordnung über die Benützung der öffentlichen Spielplätze und Sportanlagen (aussen).

I. ZWECK

§ 1

Diese Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung der Spielplätze u. Sportanlagen (aussen). Sie dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit und ist für alle Benützer verbindlich.

II. ÖFFNUNGSZEITEN

§ 2

Die Spielplätze und Sportanlagen (aussen) sind primär für die Schulkinder, Kindergartenkinder und Vereine erstellt worden. Die Spielplätze und Sportanlagen dürfen jedoch ausserhalb der Schulzeit und des Vereinstrainings allgemein benutzt werden.

§ 3

Die Spielplätze und Sportanlagen sind in der Regel während den Schulferien und an Wochenenden wie folgt geöffnet:

Montag bis Sonntag inkl. Feiertage	08.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 22.00 Uhr
------------------------------------	--

Während den offiziellen Schultagen ist der entsprechende Schul- und Vereinsbetrieb zu berücksichtigen. Die Benützung ist gestattet:

Montag bis Freitag	ab 16.00 – 22.00 Uhr
Mittwoch- und Freitagnachmittag	13.00 – 22.00 Uhr

Vorschulpflichtigen Kindern ist der Zutritt nur in Begleitung einer erwachsenen Person (Mindestalter 16 Jahre) gestattet. Die Begleitperson hat das Kind / die Kinder zu überwachen.

III. BENÜTZUNG

§ 4

Auf dem Areal herrscht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge und Fahrräder. Das Befahren mit Kinderrädern, Skateboards und Inline-Skates ist auf den befestigten Belägen gestattet. Auf Fussgänger ist immer Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Die Besucher werden angehalten, die Spielplatzordnung und die Weisungen des Gemeindearbeiters zu respektieren.

Untersagt sind:

- das Verursachen von übermässigem Lärm
- die Verwendung von Tonträgern und Tonverstärkern aller Art



- die Benützung von Musikinstrumenten- und apparaten aller Art
- das Übersteigen der Zäune und Grünabgrenzungen
- das Mitnehmen von Hunden und anderen Haustieren
- das Rauchen und der Konsum von Alkohol
- das Handeln mit Drogen und der Konsum von Drogen

§ 6

Sämtliche Abfälle sind einzusammeln und in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.

§ 7

Die Sandanlagen der Spiel- und Sportplätze sind beim Verlassen mit der vorhandenen Plane zu decken und sauber zu hinterlassen.

Der Rasenplatz darf nur benützt werden, wenn er vom Gemeindearbeiter als "offen" deklariert ist und kein Hinweisschild "gesperrt" vorhanden ist.

§ 8

Der Spielplatz steht unter der Oberaufsicht der Gemeindeverwaltung.

Der Gemeindearbeiter sorgt für Ordnung auf den Spielplätzen, sofern dies nötig ist.

Die Inhaber der elterlichen Gewalt haften in vollem Umfang für die von ihren Kindern verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind.

IV. HAFTUNG

§ 9

Die Nutzung der vorerwähnten Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gemeinde Holderbank lehnt jegliche Haftung bei Unfällen ab. Die ordnungsgemässe Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen ist in der Pflicht der Eltern.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Besucher, die sich nicht an die Spielplatzordnung halten oder sich unanständig benehmen, sowie die Anordnungen des Gemeindearbeiters, Schulbehörden, Gemeindeverwaltung nicht befolgen, werden verwarnet, weggewiesen oder mit Spiel- und Sportplatzverbot belegt. Bei wiederholter Zuwiderhandlung erfolgt eine Strafanzeige bei der Polizei.

Vom Gemeinderat Holderbank und der Gemeindeversammlung genehmigt am
12. Dezember 2019

Gemeinderat Holderbank
Namens des Gemeinderates

U. Hubler
Gemeindepräsident



Andrea Probst
Ressorleiterin Bildung, Kultur, Sport, Freizeit